



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.509/0-V/4/93

An das
Präsidium des
Nationalrats

1010 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw
Pesendorfer	2740

Ihre GZ/vom

Stiftung ÖAV
81 07/93 P3

Zum: 11. Nov. 1993
Verteilt 15. Nov. 1993

D. Haas

Betreff: 23. B-KUVG-Novelle;
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt als Anlage
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem mit Schreiben des
Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 7. Oktober 1993,
Zl. 21.143/3-1/93, versendeten Entwurf einer 23. Novelle zum
Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetz.

10. November 1993
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Hrep



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.509/0-V/4/93

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

1010 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Pesendorfer	2740	21143/3-I/93 7. Oktober 1993

Betrifft: 23. B-KUVG-Novelle;

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erlaubt sich, zum gegenständlichen Gesetzesentwurf folgende Bemerkungen mitzuteilen:

Zu Z 3:

Zu § 132 Abs. 1:

In Entsprechung der Richtlinie des Bundeskanzleramtes zur Prüfung von Regierungsvorlagen auf ihre EG-Rechtskonformität (GZ 671.804/4-V/5/89) sollte die EG-Konformität dieser Bestimmung vom do. Bundesministerium nochmals überprüft und das Ergebnis dieser Prüfung in den Erläuterungen dargestellt werden. Insbesonders sollte dargelegt werden, ob es im Hinblick auf die vom EWGV vorgesehenen Grundfreiheiten der Arbeitnehmerfreizügigkeit und der Niederlassungsfreiheit mit dem EG-Recht vereinbart ist, daß die Entsendung in bestimmte sozialversicherungsrechtliche Gremien österreichischen Staatsbürgern vorbehalten ist.

- 2 -

Zu § 132 Abs. 5:

Gemäß Richtlinie 59 der Legistischen Richtlinien 1990 darf eine "sinngemäße" oder "entsprechende" Anwendung anderer Rechtsvorschriften nicht angeordnet werden. Es ist entweder uneingeschränkt auf die anderen Rechtsvorschriften in ihrer bestehenden Fassung zu verweisen, oder aber anzugeben, mit welcher Maßgabe sie angewendet werden sollen. Weiters wird Richtlinie 116 der Legistischen Richtlinien 1990 in Erinnerung gerufen.

Zu § 133:

Die Sozialversicherungsträger werden allgemein zu den Selbstverwaltungskörpern gezählt (vgl. Korinek, in: Tomandl, System des österreichischen Sozialversicherungsrechts, 4.1.3. C). Deren Organe wurden bereits nach der geltenden Rechtslage im Regelfall von den Selbstverwaltungskörpern des Wirtschafts- und Soziallebens entsandt, und zwar in der Regel von Organen dieser Selbstverwaltungskörper, die ihrerseits nach den entsprechenden Organisationsgesetzen gewählt worden sind. Diese Konstruktion wurde in der Literatur zum Anlaß genommen, den Selbstverwaltungscharakter der Sozialversicherung in Zweifel zu ziehen (vgl. Mahniq, Die Rechtstellung der österreichischen Sozialversicherungsträger, JBl. 1952, 25ff). Auch Korinek, aaO, räumt ein, daß nach der geltenden Rechtslage nicht alle Sozialversicherungs-Angehörigen an der Organbestellung mitwirken können und daß "der Anteil der vom demokratischen Legimitationsprozeß Ausgeschlossenen" zunehmend größer wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn Interessensvertretungen der Dienstgeber, die nicht zur Versichertengemeinschaft gehören, oder auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhende Organisationen Versicherungsvertreter in die Verwaltungskörper entsenden. Ferner wird auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Frage der Organbestellung in der beruflichen Selbstverwaltung hingewiesen (VfSlg. 8644/1979 und 10.306/1984).

- 3 -

Zu § 133 Abs. 4:

Auf die Richtlinie 59 der Legistischen Richtlinien 1990 darf hingewiesen werden.

Zu Z 4:

Zu § 149 b Abs. 1 Z 3, § 158 und § 159:

Gemäß Richtlinie 131 der Legistischen Richtlinien 1990 sollten andere Rechtsvorschriften im Text einer Rechtsvorschrift mit der Fundstelle der Stammfassung zitiert werden. Dies gilt im vorliegendem Fall für die Zitierungen des Bundespflegegeldgesetzes und des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.

Zu Z 5 und 6 (§ 151 Abs. 5 und § 152 Abs. 1):

Im Zusammenhang mit der Novellierung einzelner Worte in den gegenständlichen Bestimmungen sollte erwogen werden, ob nicht gemäß Richtlinie 122 der Legistischen Richtlinien 1990 anstelle der bloßen Novellierung einzelner Worte zum Zwecke der besseren Übersichtlichkeit die vollständigen Gliederungseinheiten (Absätze oder zumindest ganze Sätze) novelliert werden sollten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden in einem in dem Präsidium des Nationalrates übersendet.

10. November 1993
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

